

## **Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 13/22**

Sitzung	27. September 2022
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Armin Schädler, Bühelstrasse 12 Gertrud Vogt, Burkatstrasse 23 Corina Vogt-Beck, Lavadinastrasse 21 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72  zu Traktandum 1: Jan Müller und Roland Tribelhorn, Schreiber Maron Sprenger AG Ulrike Beck, Gemeindegassierin
entschuldigt	Stephan Gassner, Bodastrasse 28
Protokoll	Nicole Eberle

### **Traktanden**

1. Information Brokermandat Schreiber Maron Sprenger AG
2. Neubau Holzlagerschopf / Vergabe Rolltore
3. Kreditgenehmigung und Auftragsvergabe einer neuen Firewall
4. Kreditgenehmigung für den Verein ELF
5. Stellenplan für die Primarschule und die Kindergärten für das Schuljahr 2023/2024
6. Konsultation zum revidierten "Konzept Wolf Liechtenstein" sowie zur "Richtlinie Herdenschutz Hunde Liechtenstein"
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz)
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden (EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG) sowie die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes
9. Vernehmlassungsbericht betreffend das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

(Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG) (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors)

11. Berichte aus den Kommissionen
12. Information zu aktuellen Baugesuchen
13. Informationen und Anfragen

\*\*\*

Anlagen, Inventar	12.01.10
Versicherungen	12.01.10
<b>1. Information Brokermandat Schreiber Maron Sprenger AG</b>	<b>I</b>

Sachverhalt/Begründung

Als Vertreter der Schreiber Maron Sprenger AG werden Jan Müller und Roland Tribelhorn Informationen und Erklärungen über ein Vollmandat/Teilmandat und Beratungsmandat vorstellen.

Schreiber Maron Sprenger AG ist weder rechtlich noch wirtschaftlich von einem Versicherer abhängig oder an ihn gebunden. Derzeit arbeiten sie mit über 50 Versicherungsgesellschaften zusammen.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss dem Leitbild "Triesenberg läba, erläba" im Bereich Politik sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Portrait für die Gemeinde Triesenberg

Antrag Gemeindegassierin

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und entscheidet über das weitere Vorgehen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt die Information der Schreiber Maron Sprenger AG zur Kenntnis.

Hochbau  
120 Gemeinderat

10.02.03  
10.02.03

## 2. **Neubau Holzlagerschopf / Vergabe Rolltore**

E

### Sachverhalt/Begründung

Am 28. September 2021 hat der Gemeinderat das Projekt "Neubau Holzlagerschopf" genehmigt und den Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 680 000.- bewilligt. Der Gemeinderatsbeschluss wurde im Zeitraum vom 8. Oktober bis 8. November 2021 öffentlich kundgemacht. Der Baustart war am 17. Mai und die Baufertigstellung ist in diesem Jahr vorgesehen. Für die Rolltore wird ein Torspezialist benötigt.

### Offerte Rolltore Neubau Holzschopf

Unternehmer	BKP / Arbeitsgattung	Offerte CHF	Kostenvor- anschlag CHF	Bemerkung
Ludwig Sprenger AG, Eschen	221.6 Aussentüren, Tore aus Me- tall	31 521.70	30 000.00	Direkt- vergabe

Mit der Ludwig Sprenger AG haben wir einen Betrieb, der Erfahrung mit Industrietoren hat.

### Kostenstand

Unter Berücksichtigung der Vergabe der Rolltore ist im Moment von Mehrkosten in Höhe von CHF 53 000.- gegenüber dem Kostenvoranschlag bzw. dem genehmigten Verpflichtungskredit auszugehen. (Kostenvoranschlag Verpflichtungskredit  $\pm 15\%$ )

### Auszug aus dem Leitbild

In der Rubrik "Umwelt und Landschaft" des Leitbilds "Triesenberg läba. erläba." hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, der energiefreundlichste Wohnort in Liechtenstein zu sein. Mit der erneuerbaren Brennholzproduktion des Forstbetriebs für private Haushalte leistet die Gemeinde einen wichtigen Beitrag dazu.

### Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Rolltore zum Betrag von CHF 31 521.70 (inkl. MwSt.) an die Ludwig Sprenger AG, Eschen.

### Diskussion

Ein Gemeinderat fragt, ob es auch bei solchen Produkten wie das Rolltor zu Liefer Schwierigkeiten kommen kann, was der Gemeindevorsteher bejaht. Jedoch könne diese vorgeschlagene Firma hoffentlich fristgerecht liefern.

## Beschluss

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Rolltore zum Betrag von CHF 31 521.70 (inkl. MwSt.) an die Ludwig Sprenger AG, Eschen. (einstimmig)

Materialbeschaffung und Unterhalt  
EDV Unterhalt Investitionen 2022

02.03.03

02.03.03

### 3. **Kreditgenehmigung und Auftragsvergabe einer neuen Firewall**

E

#### Sachverhalt/Begründung

Die bestehende Firewall-Lösung der IT-Infrastruktur in der Gemeindeverwaltung Triesenberg ist in die Jahre gekommen. Das System wurde vor fünf Jahren installiert. Mittlerweile geht das Produkt in die End-of-Life Phase und vom Hersteller (Sophos) wird die Software nicht mehr weiterentwickelt. Aus Sicht der Komponenten (Hardware) gab es eine Umstellung der Plattform, wodurch zeitnahe Reparaturen und Ersatzteillieferungen nicht mehr durchgängig gewährleistet sind.

Für den Betrieb einer IT-Infrastruktur nimmt die Firewall eine wichtige Position ein. Es handelt sich um ein System, welches in der Lage ist, Datenverkehr zu analysieren. Sie schützt IT-Systeme vor Angriffen oder unbefugten Zugriffen. Jede Firewall besteht aus einer Softwarekomponente, die Netzwerkpakete lesen und auswerten kann. Innerhalb dieser Software lassen sich die Regeln, welche Datenpakete durchgelassen werden und welche zu blockieren sind, definieren.

Der zuständige IT Dienstleister, die Firma HSL Informatik AG, und der zuständige Fachsekretär empfehlen deshalb, die bestehende Firewall durch eine der Neusten Generation zu ersetzen.

Gemäss der aktualisierten Offerte der Firma HSL Informatik AG, belaufen sich die Kosten für die Beschaffung und die Installation der neuen Firewall auf CHF 24 292.95 (inkl. MwSt.). Grundsätzlich haben Lieferengpässe bei Rohstoffen in den letzten Monaten tendenziell zu Preissteigerungen und zu Schwierigkeiten bei der Beschaffung von IT-Komponenten geführt.

Im Budget 2022 der Gemeinde wurde für dieses Projekt ein Betrag in der Höhe von CHF 26 600.– (inkl. MwSt.) vorgesehen. Die Beschaffung und die Installation der neuen Firewall-Lösung kann somit im Rahmen des Budgets abgewickelt werden.

#### Auszug aus dem Leitbild

Um die Visionen und Zielsetzungen im Bereich "Leben und Wohnen" des Leitbilds "Triesenberg läba.erläba." zu erreichen, muss die Gemeindeverwaltung der Bevölkerung ein umfassendes Dienstleistungsangebot bieten. Dazu benötigen die Mitarbeitenden eine zeitgemässe IT-Infrastruktur. Alle Hardwarekomponenten und die Software müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Dem Antrag liegt bei:  
20220499\_Angebot Firewall HSL

Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

1. Der Gemeinderat bewilligt die Anschaffung und die Installation der neuen Firewall-Lösung (Sophos) und genehmigt einen entsprechenden Kredit in der Höhe von CHF 24 292.95.
2. Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Beschaffung und Installation der neuen Firewall-Lösung (Sophos) an die Firma HSL Informatik AG, Balzers.

### **Beschluss**

1. Der Gemeinderat bewilligt die Anschaffung und die Installation der neuen Firewall-Lösung (Sophos) und genehmigt einen entsprechenden Kredit in der Höhe von CHF 24 292.95.
2. Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Beschaffung und Installation der neuen Firewall-Lösung (Sophos) an die Firma HSL Informatik AG, Balzers.

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig)

Projekte  
Triesenberg

09.01.02  
09.01.02

#### **4. Kreditgenehmigung für den Verein ELF**

E

Sachverhalt/Begründung

An der Sitzung des Gemeinderats vom 23. August 2022 haben Luis Hilti und Toni Büchel den Verein ELF und seine Projekte dem Gemeinderat vorgestellt.

Der Verein ELF bezweckt innovative und zugängliche Plattformen für Raumentwicklungsfragen zu schaffen. Die reichhaltigen Archive Liechtensteins und der kritische Blick verschiedener Akteure auf die Landschaft der Gegenwart dienen als Grundlage. In öffentlichen Veranstaltungen werden daraus die Zukunft betreffende Fragen und Ideen herauskristallisiert.

ELF steht für die Idee, das Projekt während elf Jahren in elf Gemeinden Liechtensteins zu elf verschiedenen Fokusthemen weiter zu entwickeln. Nach elf Jahren wird der Verein wieder aufgelöst.

Ziel des Vereins ist es, Raumfragen zu einer kulturellen Angelegenheit zu machen. Siedlung, Verkehr und Landschaft werden nicht als technische Probleme, sondern als physischer Rahmen einer jeden Lebenswelt und damit als Kernbestandteil der eigenen Identität und Lebensqualität verstanden.

## Auszug aus dem Leitbild

Gemäss dem Leitbild "Triesenberg.läba.erläba" im Bereich Politik wird das Fachwissen der Bevölkerung bei zukunftsweisenden Entscheidungen miteinbezogen.

## Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat bewilligt den Kredit über CHF 25 000.- für die Umsetzung des Projekts des Vereins ELF. Der Betrag wird im Budget 2023 unter dem Konto 790.318.01 vorgesehen.

## Beschluss

Der Gemeinderat bewilligt den Kredit über CHF 25 000.- für die Umsetzung des Projekts des Vereins ELF. Der Betrag wird im Budget 2023 unter dem Konto 790.318.01 vorgesehen. (8 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 1 Stimme, FL 1 Stimme)

Kindergärten und Primarschulen  
Stellenplan 2023/2024

05.02.03  
05.02.03

### 5. **Stellenplan für die Primarschule und die Kindergärten für das Schuljahr 2023/2024**

E

#### Sachverhalt/Begründung

Das Schulamt teilt in seinem Schreiben vom 15. September 2022 mit, dass die Regierung gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, Artikel 8, vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen hat.

Zu bemerken ist, dass allenfalls an einzelnen Schulen oder Kindergärten aufgrund von unerwartet hohen Schülerzahlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbare weitere Fördermassnahmen oder dergleichen, nachträglich nichtständige Stellen geschaffen werden müssen.

Die Stellenplanung für das Schuljahr 2023/2024 sieht wie folgt aus:

#### **Kindergärten**

Täscherloch a	17 Schüler	1 Klasse
Obergufer a/1	17 Schüler	1 Klasse
Obergufer a/2	--	--
Obergufer b	17 Schüler	1 Klasse
Obergufer c	16 Schüler	1 Klasse
<b>Total</b>	<b>67 Schüler</b>	<b>4 Klassen</b>

Dies ergibt total 3.03 ständige Stellen und 2.74 nicht ständige Stellen.

#### Bemerkungen:

Schaffung von 1.44 nicht ständigen Stellen. Grund: Eine Klasse mehr und mögliche Änderung Lehrerdienstgesetz.

Insgesamt werden an den Gemeindeschulen Triesenberg voraussichtlich 0.48 Stellen mehr benötigt als im Schuljahr 2022/2023.

### **Primarschule**

1. Klasse a	21 Schüler	1 Klasse
2. Klasse a	15 Schüler	1 Klasse
3. Klasse a	14 Schüler	1 Klasse
4. Klasse a	13 Schüler	1 Klasse
4. Klasse b	14 Schüler	1 Klasse
5. Klasse a	12 Schüler	1 Klasse
<u>5. Klasse b</u>	<u>13 Schüler</u>	<u>1 Klasse</u>
Total	102 Schüler	7 Klassen

Dies ergibt total 11.00 ständige Stellen und 1.40 nicht ständige Stellen.

### **Bemerkungen**

Abbau von 0.96 nicht ständigen Stellen. Grund: Eine Klasse weniger.  
Insgesamt werden an den Gemeindeschulen Triesenberg voraussichtlich 0.48 Stellen mehr benötigt als im Schuljahr 2022/2023.

Gemäss Rücksprache mit Schulratspräsident Thomas Nigg hat der Gemeindeschulrat in seiner Sitzung vom 8. September 2022 den Stellenplan für das Schuljahr 2023/2024 einstimmig genehmigt und seine Stellungnahme an das Schulamt übermittelt.

Detaillierte Informationen zur Stellenplanung wird der Gemeindeschulratspräsident an der Sitzung abgeben und auch für Fragen zur Verfügung stehen.

Dem Antrag liegt bei:

Schreiben Schulamt vom 15. September 2022

Detailplanung 2022/2023 und Stellenplanung 2023/2024 Kindergarten

Detailplanung 2022/2023 und Stellenplanung 2023/2024 Primarschule

### **Auszug aus dem Leitbild**

Die Vision im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Leben und Wohnen" sieht vor, dass die Schulqualität in Triesenberg überdurchschnittlich gut ist. Um den Kindern eine sehr gute Schulausbildung gewährleisten zu können, ist eine detaillierte Stellenplanung sowie die Einsetzung von qualifizierten Lehrpersonen wichtig.

### **Antrag Gemeindevorsteher**

Der Gemeinderat genehmigt den vom Schulamt vorgelegten Stellenplan für die Primarschule und die Kindergärten im Schuljahr 2023/2024.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den vom Schulamt vorgelegten Stellenplan für die Primarschule und die Kindergärten im Schuljahr 2023/2024. (einstimmig)

Projekte	11.01.02
Konzept Wolf Liechtenstein	11.01.02
<b>6. Konsultation zum revidierten "Konzept Wolf Liechtenstein" sowie zur "Richtlinie Herdenschutzhunde Liechtenstein"</b>	E

#### Sachverhalt/Begründung

Die Regierung hat am 14. Juni 2022 das revidierte Konzept Wolf Liechtenstein, sowie die Richtlinie Herdenschutzhunde Liechtenstein zur Kenntnis genommen und das Amt für Umwelt beauftragt, eine öffentliche Konsultation durchzuführen.

Die Land- und Alpwirtschaftskommission, die Kommission Natur und Umwelt, sowie der Gemeindeförster, haben sich mit dem Konsultationsentwurf des Amtes für Umwelt befasst.

Der Gemeinderat beauftragt den Gemeindevorsteher eine Stellungnahme an das Amt für Umwelt abzugeben.

Die Stellungnahme ist auf der Webseite unter "Gemeinderat / Aktuelles aus dem Gemeinderat" abrufbar.

<https://www.triesenberg.li/gemeinderat/stellungnahmen-zu-vernehmlassungsberichten/>

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2022	01.01.05
<b>7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz)</b>	E

#### Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 12. Oktober 2022 übermittelt.

#### Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung von Weltraumaktivitäten führt dazu, dass immer mehr Unternehmen in diesem Bereich aktiv werden. Stehen diese Unternehmen im Eigentum liechtensteinischer Staatsbürger oder sind sie in Liechtenstein registriert, ist Liechtenstein für diese Aktivitäten mitunter völkerrechtlich verantwortlich und haftet für Schäden, die durch Weltraumge-

genstände solcher Unternehmen verursacht werden. Ausserdem müssen Weltraumgegenstände aufgrund der internationalen Vorgaben sowohl national als auch international registriert werden.

Ohne eine innerstaatliche gesetzliche Grundlage ist es für Liechtenstein weder möglich, eine private Weltraumaktivität einzuschränken oder zu verbieten, noch ist es im Fall der völkerrechtlichen Haftung möglich, bei den Betreibern von Weltraumgegenständen Regress zu nehmen oder ihnen vor dem Start eine Versicherung vorzuschreiben. Derzeit existiert in Liechtenstein kein Genehmigungsvorbehalt für solche Aktivitäten und es wäre nicht möglich, ein Register zu schaffen, da es an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung fehlt.

Vor diesem Hintergrund soll mit der gegenständlichen Vorlage eine gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen geschaffen werden. Die vorliegende Gesetzesvorlage stellt die Basis für die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins dar und dient der Vorbeugung von Haftungsfällen.

Ein Kernelement des Gesetzes betrifft die Einführung eines Genehmigungsverfahrens, das Betreiber von Weltraumaktivitäten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, dazu verpflichtet, eine Genehmigung für ihre geplante Weltraumaktivität zu erwirken. Dadurch soll insbesondere vermieden werden, dass es durch unbewilligte liechtensteinische Weltraumgegenstände unkontrolliert zu Schadens- und damit verbundenen Haftungsfällen kommt. Weiters schafft das Gesetz die Grundlage für die Einrichtung eines Registers für Weltraumgegenstände.

Abgesehen von den völkerrechtlichen Haftungs- und Registrierungspflichten im Hinblick auf Weltraumgegenstände liegt es auch im Interesse des Landes, über Weltraumaktivitäten, für die Liechtenstein verantwortlich gemacht werden kann, informiert zu sein und dafür zu sorgen, dass diese nachhaltig und sicher, nach dem Stand der Technik und im Einklang mit sonstigen Verpflichtungen sowie den politischen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins durchgeführt werden. Liechtenstein hat ein Interesse daran, im europäischen oder internationalen Vergleich nicht als „Billigflaggenland“ zu gelten, in dem geringe Voraussetzungen an die Sicherheit und Nachhaltigkeit von Weltraumaktivitäten und die Verlässlichkeit der Betreiber aufgestellt werden.

Aufgrund dieser Interessenlage folgt das Gesetz den Beispielen jener Staaten, die eher strenge Massstäbe an die Genehmigung stellen. Dies betrifft neben den technischen Voraussetzungen und der Vermeidung von Weltraummüll auch die Versicherungspflicht. Weiters wird eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung etabliert. Aus Transparenzgründen enthält das Gesetz detaillierte Vorschriften im Hinblick auf die Eigentümerstruktur des Betreibers. Das Gesetz sieht Aufsichts- und Kontrollrechte der Regierung vor, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Auch hier verfolgt Liechtenstein einen eher restriktiven Kurs. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zu Geld- und Freiheitsstrafen, zur Übertragung der Weltraumaktivität an einen anderen Betreiber sowie zum Entzug der Genehmigung führen.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 12. Juli 2022  
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage keine Stellungnahme abzugeben.  
(einstimmig)

Vernehmlassungen  
Vernehmlassungen 2022

01.01.05  
01.01.05

- 8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden (EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG) sowie die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden (EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG) sowie die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 12. Oktober 2022 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die gegenständliche Vorlage dient der Übernahme der Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2006/2004 (nachfolgend «Verbraucherbehördenkooperationsverordnung»). Diese Verordnung ist am 27. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt erschienen und gilt in der Europäischen Union seit dem 17. Januar 2020. Die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung gilt in Liechtenstein nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Einige Bestimmungen bedürfen jedoch einer Durchführung im nationalen Recht. Dazu dient die Schaffung des EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungs-

gesetzes, welches zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 172/2019 vom 14. Juni 2019 zur Übernahme der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung ins EWR-Abkommen in Liechtenstein in Kraft treten soll. Mit dem Erlass des EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetzes ist auch eine Anpassung im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) verbunden.

Die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung schützt die Verbraucher vor grenzüberschreitenden Verstößen gegen das Verbraucherrecht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), indem die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden in den Ländern der EU und mit der Europäischen Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde modernisiert wird. Die neuen Vorschriften tragen dazu bei, das Vertrauen der Verbraucher und Unternehmen in den elektronischen Handel innerhalb des EWR zu stärken.

Die rasante Entwicklung von neuen digitalen Technologien, insbesondere von Online Marktplätzen, auf denen Verbraucher vermehrt einkaufen, erfordert umso mehr eine funktionierende Rechtsdurchsetzung zwischen den EWR-Mitgliedstaaten.

Der Schutz der Interessen von einer Vielzahl von Konsumenten/innen steht hierbei im Fokus. Ziel ist eine rasche Beseitigung von grenzüberschreitenden Verstößen gegen EU-Verbraucherrecht. Die Behörden werden z.B. bei fehlenden Informationen über den Gesamtpreis, die gesetzliche Gewährleistung, das Rücktrittsrecht im Fernabsatz, bei unzulässigen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 5 irreführender und unzulässiger Bewerbung von Produkten oder bei fehlenden Unterstützungsleistungen für Passagiere im Flug-, Bahn-, Schiff- und Busbereich, tätig.

Mit dieser Gesetzesvorlage soll eine den Bestimmungen der EU-Verbraucherbehördenkooperationsverordnung entsprechende Rechtslage geschaffen werden.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entschiede des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 12. Juli 2022  
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage keine Stellungnahme abzugeben.  
(einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2022	01.01.05
<b>9. Vernehmlassungsbericht betreffend das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland</b>	<b>E</b>

#### Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 10. Oktober 2022 übermittelt.

#### Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Bis anhin gestaltet sich die Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland aufwendig und mitunter schwierig, da im Verwaltungsrecht – im Gegensatz zum Straf- und Zivilrecht – staatsvertragliche Regelungen für grenzüberschreitende Zustellungen fehlen und sich die Zustellung auf diplomatischem Weg oftmals als langwierig erweist. Darüber hinaus ist die direktpostalische Zustellung von Verfügungen ins Ausland ohne das Einverständnis des ausländischen Staates völkerrechtswidrig.

Es treten somit immer wieder praktische Probleme und Rechtsunsicherheiten sowie Verfahrensverzögerungen bei der Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland auf.

Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland stellt eine praktikable Rechtsgrundlage für die gegenseitige Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen ins Ausland dar. Nachdem die umliegenden Nachbarstaaten wie Österreich, Deutschland und zuletzt auch die Schweiz das Übereinkommen bereits unterzeichnet sowie ratifiziert haben, erscheint die Unterzeichnung bzw. Ratifikation nunmehr auch für Liechtenstein sinnvoll und angezeigt.

#### Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 12. Juli 2022  
Vernehmlassungsbericht

#### Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

## Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage keine Stellungnahme abzugeben.  
(einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2022	01.01.05
<b>10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG) (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors</b>	<b>E</b>

### Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG) (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 12. Oktober 2022 übermittelt.

### Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage wird die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open Data-Richtlinie) in liechtensteinisches Recht umgesetzt und das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG; LGBl. 2008 Nr. 205) aufgrund der umfassenden Änderungen neu gefasst. Die Open Data-Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Weiterverwendung sowie die praktischen Modalitäten zur Erleichterung der Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten im Besitz des öffentlichen Sektors und ersetzt die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU.

Die neugefasste Richtlinie zielt darauf ab, den technologischen Entwicklungen seit Erlass der PSI-Richtlinie, der exponentiellen Zunahme an Daten, der Erstellung neuer Datentypen und der Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien Rechnung zu tragen. Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Daten aufzustellen und für deren Umsetzung zu sorgen. Nationale Zugangsregelungen der Mitgliedsstaaten, die den Zugang zu Dokumenten einschränken, bleiben aber weiterhin unberührt.

Der Anwendungsbereich der Open Data-Richtlinie wird auf öffentliche Unternehmen, die Aufgaben im Allgemeininteresse erfüllen, und auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten, die über ein institutionelles oder thematisches Archiv zugänglich gemacht werden, ausgeweitet. Weitere Änderungen betreffen dynamische

Daten, die per Echtzeit-Zugang mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen sind, neue Formen von Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und Sonderregelungen für bestimmte, durch die Europäische Kommission festzulegende hochwertige Datensätze, die grundsätzlich zu bestimmten Modalitäten zur Verfügung zu stellen sind.

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Der entsprechende EWR-Übernahmebeschluss Nr. 190/2022 5 wurde am 10. Juni 2022 unterzeichnet. Alle drei EWR/EFTA-Staaten haben einen verfassungsrechtlichen Vorbehalt gemäss Art. 103 des EWR-Abkommens angemeldet. Die Durchführung der Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ins liechtensteinische Recht zu gewährleisten.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 12. Juli 2022  
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage keine Stellungnahme abzugeben.  
(einstimmig)

## **11. Berichte aus den Kommissionen**

Jugendkommission  
Das Projekt JugendMitWirkung startet diesen Herbst.

Kommission Natur und Umwelt  
Am 1. April 2023 findet der Umwelttag statt.

Arbeitsgruppe Camping  
Zur Vereinfachung soll neu der Campingplatz im Malbun über eine Plattform gebucht und auch abgerechnet werden.  
Liechtenstein Marketing wird heuer noch über die Buchungszahlen informieren.

## **12. Information zu aktuellen Baugesuchen**

Neuinstallation Photovoltaikanlage, Tela  
Laurentia Eberle, Schaan

Triesenberg, 2. November 2022

Christoph Beck  
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle  
Protokoll